

**ENTWURF**

vom 20.03.2019 einer

## **Verordnung**

### **über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Friedeburg**

*Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am ... für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg folgende Verordnung erlassen:*

#### **§ 1**

##### **Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter/innen sind verpflichtet ihre Katze, die älter als sechs Monate ist, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen werden kann.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

#### **§ 2**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihrer Halters zu bewegen,
  - a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde,
  - oder
  - b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip gekennzeichnet wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Friedeburg, den ...

gez. H. Goetz (LS)

H. Goetz  
Der Bürgermeister